

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 31 (1969)

Heft: 5

Rubrik: Rechtsfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsfragen

Gelbes Licht und Stop

Auf der Hauptstrasse La Tour-de-Peilz-Montreux, die 10,5 Meter breit und mit zwei Trottoirs versehen ist, überholte eine Automobilistin auf gerader Strecke einen Lastwagenzug, der mit 70 km/h fuhr. Nachdem sie das Ueberholmanöver abgeschlossen hatte, gewahrte sie vor sich ein Lichtsignal, das einen Fussgängerstreifen sicherte und eben auf gelbes Licht wechselte. Die Automobilistin hielt an, wobei sie zwei Meter tief in den fünf Meter breiten Streifen geriet. Der Führer des nachfolgenden Lastwagens bremste ebenfalls ab. Er bemerkte aber, dass er seine Fahrzeuge nicht mehr rechtzeitig zum Stillstand bringen konnte und steuerte nach links, um dem vor ihm haltenden Personenwagen auszuweichen. Dieser Versuch misslang. Der Anprall an das rückwärtige, linke Ende des Personenwagens drehte den Lastwagen in die Gegenrichtung seines Fahrziels ab und brachte ihn, Einfriedungen zerstörend, zum Umkippen.

Die Automobilistin wurde darauf beschuldigt, nach dem Vorfahren zu rasch wieder eingeschwenkt und allzu plötzlich vor dem Lichtsignal gebremst zu haben. Das Polizeigericht des Bezirkes Vevey sprach sie jedoch frei, zumal es feststellte, dass sie 100 bis 200 Meter vor dem Lichtsignal wieder nach rechts geschwenkt und mehrere Dutzend Meter vor dem Lastwagenzug hergefahren war. Der Strafkassationshof des waadtländischen Kantonsgerichtes verurteilte jedoch in der Folge auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Autolenkerin zu 80 Franken Busse, mit bedingt löschbarem Strafregistereintrag bei einem Probejahr. Sie sei zu schnell gefahren und habe daher nicht rechtzeitig anhalten können, also Artikel 33, Absatz 2 des Strassenverkehrsge setzes (SVG) verletzt. Die Gebüste erhob darauf Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes.

Ein Fussgängerstreifen mit Verkehrsregelung ist etwas anderes

Dessen Rechtsprechung betrachtet das stete (nicht blinkende), auf Grün folgende Gelblicht als Aufforderung zum Anhalten oder, wenn Anhalten vor dem Lichtsignal nicht mehr möglich ist, zur Weiterfahrt, bevor Rot auftaucht, damit der Raum für den Querverkehr frei werde. Unter dem neuen Gesetz wird bei Anblick des Lichtsignals, das auf Grün steht, kein Verlangsamten mehr, sondern blos eine den Umständen angepasste Geschwindigkeit gefordert, welche durch Bremsbereitschaft ergänzt werden muss. Das gilt auch entsprechend, wo das Lichtsignal keine Strassenkreuzung, sondern einen Fussgängerstreifen absichert.

Das Kantonsgericht hat nun hier Artikel 33 SVG, der vor Fussgängerstreifen vorsichtiges Fahren verlangt, damit den Fussgängern das Ueberschreiten der Strasse erleichtert wird, zu Unrecht angewandt. Diese Bestimmung gilt laut Artikel 6, Absatz 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV) nicht bei Fussgängerstreifen mit Verkehrs regelung, die gemäss Artikel 1, Absatz 9 VRV aus Lichtsignalen bestehen kann. Nach den Umständen war daher das Tempo, das ein Ueberholen eines mit 70 km/h fahrenden Lastwagenzuges erlaubte, keineswegs übersetzt.

Die Automobilistin war allerdings nicht in der Lage, vor dem Fussgängerstreifen anzuhalten. Dass ihr Fahrzeug in diesen hineinragte, beweist aber keinen Geschwindigkeitsexzess. Beim Wechsel auf Gelblicht hat, wer kann, anzuhalten. Der anhalt willige Fahrer muss sich rasch entschliessen, wobei er seinen Anhalteweg nur ungefähr einschätzen kann. Wenn dieser bei einem Lichtsignal etwas länger ausfällt, kann ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden, so lange ihm nicht anderweitig übersetzte Geschwindigkeit oder Unaufmerksamkeit nachweisbar ist.

Das Bundesgericht wies die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese die Automobilistin von der Anklage wegen zu schnellen

WERBET MITGLIEDER!

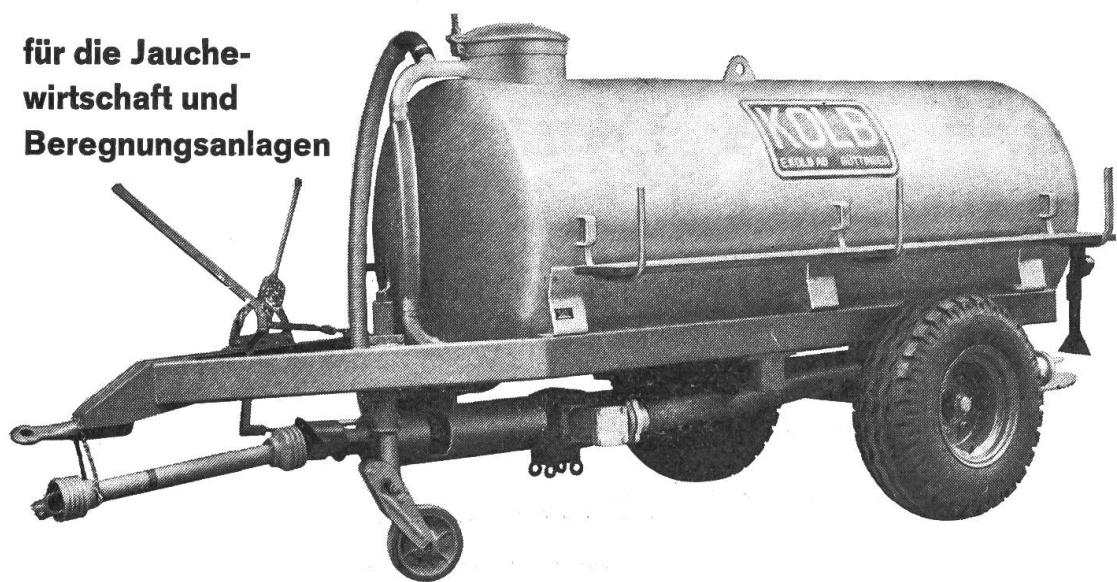
Fahrens freispreche. Es überliess es dem Kantonsgericht zu prüfen, ob in diesem Verfahrensstadium noch ein Vorgehen gegen dieselbe wegen zu brüsken Bremsens (Artikel 12, Absatz 2 VRV) oder allenfalls unsachgemässen Vorfahrens möglich sei, da dies vom kantonalen Prozessrecht abhängt. Es wäre dazu, wie das Bundesgericht betonte, jedoch eine Ergänzung der

tatsächlichen Feststellungen nötig, insbesondere, ob die Automobilistin beim Wiedereinspuren die geringere Bremskraft (den Verzögerungskoeffizienten) des Lastwagens ausser acht gelassen habe. Es hielt aber von vornherein fest, dass eine allfällige Verurteilung zu keiner höheren als der vorgesehen gewesenen Busse Anlass geben dürfe.

Dr. R. B.

KOLB

für die Jauche-
wirtschaft und
Beregnungsanlagen



Vorteile:

- Breitverteilung bis 18 Meter
- Seitenverteilung bis 50 Meter
- Verschlauchung ab Fass oder direkt ab Jauchegrube bis 160 m Förderhöhe
- Betrieb von Beregnungsanlagen ab irgendeiner Wasserstelle
- Ansaugen dickster Jauche dank der **Exzenter-Schneckenpumpe**
- Beste Rührwirkung dank Ümwälzung des ganzen Tankinhaltes über die Pumpe.

Lieferbar in Größen:

2200 l, 2800 l, 3500 l und 4000 l

Verlangen Sie Prospekte und Preislisten oder eine Vorführung.

Eugen Kolb AG, 8594 Güttingen TG
Maschinenfabrik

Telefon (072) 6 65 65